

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 11

Artikel: Nachdenken über die letzten Tage
Autor: Vollenwyder, Usch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdenken über die letzten Tage

Die heutige Medizin bietet eine Vielzahl von Therapiemöglichkeiten – auch noch gegen Ende des Lebens. Mündige Patientinnen und Patienten halten in einer Verfügung ihren Willen fest. Sie entlasten damit ihre Angehörigen und die Ärzte.

VON USCH VOLLENWYDER

Fred M. lag seit fünf Tagen auf der Intensivstation. Wegen einer Hirnblutung war er mitten in einer Sitzung zusammengebrochen. Am nächsten Tag hätte der attraktive Mittfünfziger zu einer wichtigen Geschäftsbesprechung nach Wien fliegen sollen. Nun war er nicht mehr ansprechbar, lag im Spitalbett, verkabelt mit Apparaten, an Schläuchen. Manchmal flatterten seine Augenlider.

Seine Frau Susanne und die drei Töchter hofften, bangten und beteten. Die Ärzteschaft tat, was sie konnte. Susanne M. liess sie gewähren. Ihr dynamischer, aktiver Mann würde bestimmt nicht sterben – dazu stand er noch viel zu sehr mitten im Leben. Gesprächen über den Tod war er immer ausgewichen.

Doch die Ärzte machten Susanne M. wenig Hoffnung. Auch wenn ihr Mann überleben würde, bliebe sein Gehirn wahrscheinlich geschädigt. Susanne M. konnte sich nicht vorstellen, dass ihr Mann im Rollstuhl, unfähig zu kommunizieren und geistig behindert, weiterleben würde. Als Fred M. nach zehn Tagen – ohne das Bewusstsein noch einmal erlangt zu haben – starb, tröstete sie sich: «Es ist ihm trotz allem gut gegangen.»

Den Angehörigen zuliebe

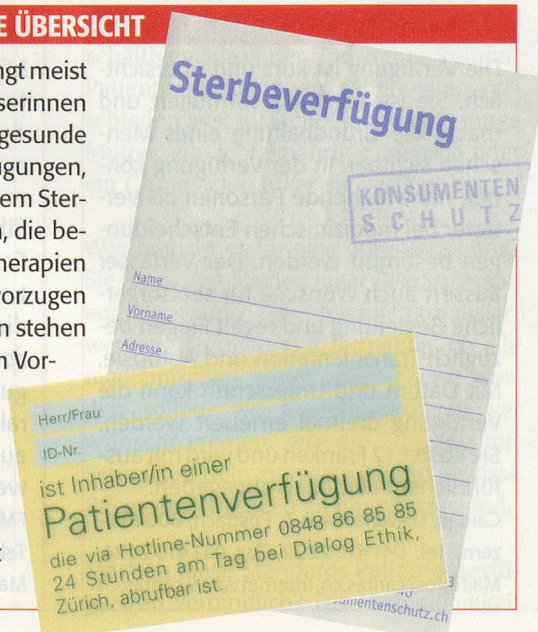
Die Theologin und Medizin-Ethikerin Ruth Baumann-Hölzle leitet «Dialog Ethik», das interdisziplinäre Institut für Ethik im Gesundheitswesen mit Sitz in Zürich. «Dialog Ethik» gibt auch das «Humandokument» heraus, in dem Wünsche und Anordnungen für die Behand-

lung bei einem Unfall oder einer schweren Krankheit und Bestimmungen zu Organspende, Obduktion und Bestattung niedergeschrieben werden können.

Eine solche Patientenverfügung hält den mutmasslichen Willen eines Patienten fest – für den Fall, dass er sich selber nicht mehr äussern kann und urteilsunfähig wird. Ruth Baumann-Hölzle braucht dafür ein Bild: «Ein Stein, der ins Wasser fällt, zieht Kreise. Eine Patientenverfügung ist ein Instrument, diesem Stein möglichst nahe zu kommen – auch wenn er schliesslich nicht ganz erfasst werden kann.» Sie sei vor allem eine Entscheidungshilfe und Entlastung für Angehörige, Pflegende und Ärzte. Auch Susanne M. hätte es geholfen, wenn ihr Mann für eine solche Situation vorgesorgt hätte. Ruth Baumann-Hölzle hat

PATIENTENVERFÜGUNGEN – EINE ÜBERSICHT

Die Wahl der Patientenverfügung hängt meist von der Lebenssituation der Verfasserinnen und Verfasser ab: Für jüngere und gesunde Menschen eignen sich einfache Verfügungen, die ihre tendenzielle Grundhaltung dem Sterben gegenüber aufzeigen. Menschen, die bereits verschiedene Krankheiten und Therapien erlebt haben oder krank sind, bevorzugen differenzierte Verfügungen: Bei ihnen stehen Behandlungsziele und -methoden im Vordergrund. Patientenverfügungen können auch ohne Vorlage erstellt werden. Neben Wünschen und Behandlungsanweisungen müssen sie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse sowie die Unterschrift mit Ort und Datum enthalten.



GGG VOLUNTAS

Voluntas, eine Institution der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige GGG Basel, berät Menschen, die individuelle Vorsorgeverfügungen verfassen möchten. Die Verfügung wird auf der Medizinischen Notrufzentrale Basel hinterlegt und kann jederzeit abgerufen werden. Die Verfasser tragen einen Ausweis auf sich. Beratung und Formulierung von Verfügungen kosten 100 Franken, die Hinterlegung 50 Franken. Alle vier Jahre wird an die Aktualisierung erinnert.

GGG Voluntas, Leimenstrasse 76, 4051 Basel, Telefon 061 225 55 25, Fax 061 225 55 29, Mail begleiten-voluntas@ggg-basel.ch, Internet www.begleiten-voluntas.ch

das Humandokument ebenfalls ausgefüllt, zusammen mit ihrem Mann und ihren alten Eltern. Es sei ihr schwer gefallen, sich schwarz auf weiss und ganz persönlich im Kreis ihrer Familie mit diesem Thema auseinander zu setzen. Sie, die in ihrem Leben schon mehrere ihr nahe stehende Menschen verloren hat und selber zweimal schwer krank war, gesteht: «Mich diesem Schmerz zu stellen, dass wir alle einmal sterben müssen und dass auch ich mich einmal von den Menschen, die ich liebe, für immer verabschieden muss, tat enorm weh.»

Sie tat es schliesslich auch ihren Angehörigen zuliebe. Bei ihrer Arbeit in Spitälern erlebt sie immer wieder, wie diese mit der Frage nach dem Willen des Patienten bezüglich Schmerztherapien, Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten, zu Reanimation, Organspenden und auch Autopsie überfordert sind. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten stellten sich solche Fragen gar nicht: Eine Medizin mit begrenzten Möglichkeiten forderte von den Patienten kaum eine Entscheidung in Bezug aufs Lebensende.

Doch die Situation hat sich drastisch verändert: Eine komplexer werdende Medizin, neue Behandlungsformen, schier unbegrenzte technische Möglichkeiten verlangen von mündigen Patientinnen und Patienten, dass sie auch über die Gestaltung ihres Lebensendes nachdenken. Sie müssen sich fragen, welche Behandlung aus einer Fülle von Angeboten sie wünschen und welche für sie Sinn macht.

Gedanken zur rechten Zeit:

Wer sich rechtzeitig mit den letzten Dingen auseinandersetzt, erspart sich und anderen zusätzliche Schwierigkeiten.

Einer verbindlichen Patientenverfügung kommt deshalb immer grössere Bedeutung im Therapieplan zu – gerade auch bei Entscheidungen am Lebensende.

Obwohl nur der kleinste Teil der Bevölkerung eine Patientenverfügung hat, bieten allein in der Schweiz über hundert Organisationen und Institutionen Formu-

lare und Ausweise für eine solche an. Sie reichen von einfachen, kurzen Texten bis hin zu komplexen, differenzierten Papieren, die über den Tod hinausreichen (siehe Übersicht ab Seite 7).

Für Ruth Baumann-Hölzle ist gerade diese vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Sterben und Tod wichtig. Sie

BILDER: HEINER H. SCHMITZ, RENATE WERNLI, ZVG



DIALOG ETHIK

Das Humandokument von Dialog Ethik ist ein ausführliches Papier mit Fragen zu Reanimation, Palliativ- und Langzeitpflege. Es sieht Regelungen auch nach dem Tod vor. Dazu gibt es eine Vorsorgevollmacht und eine Wegleitung. Alle zwei Jahre wird das Dokument aktualisiert. Der Verfasser bekommt einen Ausweis, die Unterlagen können bei Dialog Ethik hinterlegt und dort auf einer Hotline abgerufen werden. Das Hinterlegen kostet 120 Franken, die Aktualisierung 30 Franken.

Dialog Ethik, Sonneggstrasse 88, 8006 Zürich, Telefon 044 252 42 59, Fax 044 252 42 13, Mail info@dialog-ethik.ch, Internet www.dialog-ethik.ch

CARITAS

Die Verfügung ist kurz und übersichtlich. Sie ist allgemein formuliert und macht die Grundhaltung eines Menschen sichtbar. In der Verfügung können nahe stehende Personen als Vertreter bei medizinischen Entscheidungen bestimmt werden. Der Verfasser äussert auch Wünsche für seelsorgerliche Begleitung und regelt Fragen bezüglich Transplantation und Autopsie. Mit Datum und Unterschrift kann die Verfügung dreimal erneuert werden. Sie kostet 12 Franken und wird mit ausführlichem Leitfaden abgegeben.

Caritas, Löwenstrasse 3, Postfach, 6002 Luzern, Tel. 041 419 22 22, Fax 041 410 24 24, Mail info@caritas.ch, Internet www.caritas.ch

VERBAND SCHWEIZER ÄRZTE FMH

Mit seiner Unterschrift unter einen vorformulierten Text bestätigt der Patient, dass er auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet – für den Fall, dass er seine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren hat. Er bestimmt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die im Ernstfall für die Durchsetzung seiner Anordnungen sorgen würden. Die Patientenverfügung ist gratis und kann beim Generalsekretariat FMH angefordert oder aus dem Internet heruntergeladen werden.

FMH, Elfenstrasse 18, 3006 Bern, Telefon 031 359 11 11, Fax 031 359 11 12, Mail fmhinfo@hin.ch, Internet www.fmh.ch

hilft, die eigene Position zu klären, und führt zu Gesprächen mit der Familie, mit Freunden und der Ärztin. So könne dieser schmerzhafteste Prozess zu einem neuen Bewusstsein gegenüber der Kostbarkeit der eigenen Lebensspanne führen (siehe nebenstehendes Interview).

Intensive Gespräche

Hilfe und Beratung beim Verfassen einer Patientenverfügung bietet nicht nur Dialog Ethik, sondern auch Voluntas, eine Institution der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige GGG Basel. Ein wichtiger Teil ist dabei die so genannte «Wertklärung», in der die eigene Haltung zu Leben und Tod zum Ausdruck gebracht wird. Eine Wegleitung hilft, sich darüber Gedanken zu machen.

Maria S. hat diese Wegleitung als Einstieg für den Entwurf ihrer eigenen, ganz persönlichen Patientenverfügung benutzt. Ihre Vorstellungen bespricht sie in einem Gespräch mit Judith Huber, der freiwilligen Mitarbeiterin bei Voluntas: dass auch bei einer Demenz oder einem Unfall eine mögliche Therapie nur in ihrer Gegenwart besprochen werden dürfe, dass bei Herz- und Atemstillstand von einer Reanimation abzusehen sei, dass sie als Wachkoma-Patientin keine Antibiotika erhalten möchte, dass sie mit einer Organspende einverstanden sei, eine Autopsie hingegen ablehne.

Judith Huber hilft Maria S. beim Formulieren: «Je klarer und präziser ein

Fortsetzung auf Seite 11

STIFTUNG KONSUMENTENSCHUTZ

In der einfachen, übersichtlichen Verfügung kreuzen Patienten für sie zutreffende Bestimmungen an. Vertrauenspersonen bestätigen mit Unterschrift, dass sie davon Kenntnis haben. In einer Patienten- und Sterbeverfügung werden zudem Anliegen zu Sterben und Tod, Bestattung und Dokumenten festgehalten. Die vertraulichen Anweisungen für Angehörige werden zu Hause aufbewahrt. Diese Verfügungen samt einem Ratgeber kosten 10 Franken.

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23,
Telefon 031 370 24 24, Fax 031 372 00 27,
Mail admin@konsumentenschutz.ch
Internet www.konsumentenschutz.ch

«Als Mensch bin ich immer selbst verantwortlich»

Die Theologin und Medizin-Ethikerin Ruth Baumann-Hölzle zu zentralen Fragen rund um Patientenverfügungen.

Warum soll eine Patientenverfügung verfasst werden? In bestimmten Situationen am Lebensende können schwierige Entscheide anstehen – da empfinde ich es als unfair, wenn diese Angehörigen, Ärzten und Pflegenden übertragen werden.

In welcher Situation ist eine Patientenverfügung nötig? Wenn ich einen Unfall oder eine Krankheit habe und nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äussern – also urteilsunfähig bin. Dann müssen andere für mich entscheiden: ob lebenserhaltende Massnahmen angefangen, eingestellt oder fortgeführt werden sollen.

Vielleicht erhole ich mich wieder. «Im Zweifel für das Leben» – das ist unsere Grundhaltung, wenn der mutmassliche Wille eines Patienten nicht bekannt ist. Eine schwere Schädigung bei einem Unfall oder die letzte Phase einer unheilbaren Krankheit lassen sich aber nicht wieder gutmachen. Dann ist es wichtig, diesen mutmasslichen Willen zu kennen. Hier tritt die Patientenverfügung in Kraft.

Wer macht eine Patientenverfügung? Verschiedenste Leute. Zurzeit eher ältere Leute, oft Ehepaare, die sich damit beschäftigen, dass der Tod näher kommt. Patientenverfügungen sehen sehr verschieden aus: je nachdem, ob eine junge Mutter, ein achtzigjähriger Mensch oder ein Chronischkranker sie verfasst hat.

Was braucht es für eine gute Verfügung? Sie muss den Namen einer Bezugsperson enthalten und regelmässig aktualisiert werden. Sie muss klar festhalten, ob alle medizinischen Mittel ausgeschöpft werden sollen, wo Einschränkungen gewünscht werden, wie der Umgang mit Schmerzmitteln zu regeln ist und gewisse Pflegevorrichtungen zu handhaben sind.

Machen diese Standards Patientenverfügungen verbindlich? Die Verbindlichkeit



Ruth Baumann-Hölzle: «Mit einer Patientenverfügung lebt man bewusster und intensiver.»

entsteht durch drei Voraussetzungen: Die Verfügung soll optimal den Willen eines Menschen wiedergeben, sie muss in der Praxis handhabbar sein und im richtigen Moment abgerufen werden können – entweder bei Familienangehörigen oder bei der Organisation, wo sie hinterlegt wurde.

Dann sind sie verbindlich? Sie haben heute eine sehr hohe Verbindlichkeit. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW hat sie in ihre Richtlinien aufgenommen, und darauf stützt sich die Gesetzgebung ab. Je mehr eine Patientenverfügung in Kenntnis der absehbaren Umstände – etwa bei einer Krebserkrankung – gemacht wurde, umso höher ist ihre Verbindlichkeit.

Was bewirkt die Auseinandersetzung mit einer Patientenverfügung? Man lebt anders – das ist auch meine eigene Erfahrung. Die begrenzte Lebenszeit wird zum kostbaren Gut. Die Patientenverfügung trägt dazu bei, dass ich sie bewusster und intensiver empfinde und überlege, was mir im Leben überhaupt wichtig ist.

Es gibt viele Menschen, die sich dem Arzt anvertrauen: Dieser weiss schon, was richtig ist. Das Recht auf Nichtwissen – und nicht entscheiden müssen. Dieses Recht ist wichtig, und doch bin ich aus ethischer Sicht nicht damit einverstanden. In unserer Gesellschaft können wir nicht einerseits so grosse Autonomie verlangen und andererseits die Verantwortung dafür nicht übernehmen wollen. Als Mensch bin ich immer verantwortlich, auch in Situationen, die im Leben nicht aufgehen.

Sachverhalt dargestellt wird, umso verbindlicher ist die Patientenverfügung», sagt die Beraterin.

In einem nächsten Schritt wird der Entwurf von Maria S. korrigiert, danach unterschrieben. Eine Kopie, zusammen mit dem Ausweis, bekommt Maria S., eine zweite bleibt bei Voluntas, und eine dritte wird schliesslich auf der Medizinischen Notrufzentrale MNZ Basel hinterlegt. Dort ist sie jederzeit und von überall her abrufbar.

Und die Ärzte?

Oft werden Patientenverfügungen aus Angst vor Überbehandlung verfasst – als Waffe gegen experimentierende und übereifrige Ärzte. Doch heute, wo das paternalistische Arzt-Patienten-Verhältnis immer mehr einer partnerschaftlichen Beziehung weicht, sind Medizinerinnen und Mediziner häufig froh um Patienten mit einer klaren Vorstellung von ihrem Lebensende. Trotzdem haben die Ärzte und die Pflegenden Mühe, mit ihren Patienten überhaupt über die letzte Lebensphase zu sprechen. Dabei zeigen Untersuchungen, dass diese genau das von ihnen erwarten.

Vor kurzem erschien das Buch «Patientenverfügung zur Auftragsklärung am Lebensende» von Barbara Federspiel, die als Ärztin am Berner Lindenhofspital arbeitet.* Während eines halben Jahres untersuchte die Medizinerin bei 330 neu eintretenden Patientinnen und Patienten in der Medizinischen und der Notfall-

Beruhigendes Gefühl: Eine Patientenverfügung kann im Ernstfall ungeklärte Fragen beantworten.



Abteilung ihres Spitals den Umgang mit Verfügungen. Das Pflegepersonal und die Assistenzärzte hatten die Aufgabe, Patienten darauf anzusprechen; die Ärzte sollten zusätzlich den Reanimationswunsch klären.

Alle Beteiligten – Patienten, Ärzteschaft und Pflegepersonal – erfuhren die Gespräche über dieses Thema mehrheitlich als positiv. Vor allem ältere Patienten waren erleichtert, dass sie ihre Ängste ausdrücken konnten. Pflegenden und Ärzte erlebten diese Gespräche als Bereicherung, als Hilfe beim Aufbau einer Beziehung zu den Patienten und als Vertrauen fördernd. Ein Mediziner schrieb ein Jahr nach Beendigung des Projekts: «Bei meiner heutigen Arbeit als Reanimations-Team-Leiter wünsche ich mir häufig, man hätte die Patienten nach einer Verfügung gefragt.»

Bei einem Spitaleintritt routinemässig nach einer Patientenverfügung zu fragen – und die Antwort in einer separaten Rubrik auf dem Eintrittsformular festzuhalten –, erwies sich bei der Untersuchung als sinnvoll. Durch regelmässiges Fragen wurde die Hemmschwelle für ein entsprechendes Gespräch immer niedriger. Ein Assistenzarzt bemerkte: «Es ist mit jedem Gespräch einfacher geworden, und heute traue ich mich von mir aus, das Thema anzusprechen.» ■

*Die Masterarbeit von Dr. med. Barbara Federspiel «Patientenverfügung zur Auftragsklärung am Lebensende» kann für 36 Franken direkt bei der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspolitik SGGP bezogen werden: SGGP, Postfach, 8026 Zürich, Telefon 043 243 92 20, Fax 043 243 92 21, Mail info@sggp.ch, Internet www.sggp.ch

SCHWEIZ. PATIENTENORGANISATION

Auf einem zweiseitigen, vorgedruckten Formular können wichtige Anordnungen zu medizinischen und pflegerischen Massnahmen und zu Autopsie und Organspende nach dem Tod festgehalten werden. Eine Checkliste hilft beim Ausfüllen. Die Verfügung wird einer Vertrauensperson übergeben, die sie einreichen muss, wenn der Patient urteilsunfähig wird. Eine Karte, die der Patient auf sich trägt, weist auf die Verfügung und die Vertrauensperson hin. Die Verfügung kostet 7 Franken.

Schweizerische Patientenorganisation SPO, Härtingstrasse 20, Postfach, 8023 Zürich, Telefon 044 252 54 22, Fax 044 252 54 43, Mail info@spo.ch, Internet www.spo.ch

EXIT

Die Vereinsmitglieder können in einer Patientenverfügung ihre Behandlungswünsche festlegen. Sie können Passagen streichen und andere ergänzen. Eine Kopie wird bei Exit deponiert, eine zweite trägt man mit dem Mitgliedereausweis zusammen auf sich. Wird ein Patient urteilsunfähig, dann setzt sich Exit für die Durchsetzung der Patientenverfügung ein. Die Patientenverfügung wird nur an Vereinsmitglieder ausgestellt. Die Mitgliedschaft kostet 35 Franken im Jahr. Exit leistet auch Freitodbegleitung.

Exit, Mühlezelgstrasse 45, 8047 Zürich, Telefon 043 343 38 38, Fax 043 343 38 39, Mail info@exit.ch, Internet www.exit.ch

DIGNITAS

Nur Vereinsmitglieder von Dignitas erhalten eine Patientenverfügung. Darin können sie ihre Wünsche für Behandlung und Therapie am Ende ihres Lebens festhalten. Die Verfügung wird bei Dignitas hinterlegt, diese wird auch mit der Durchsetzung der Verfügung beauftragt. Kopien können an weitere Vertrauenspersonen ausgehändigt werden. Die Eintrittsgebühr bei Dignitas kostet 100 Franken, die Mitgliedschaft 50 Franken im Jahr. Die Sterbehilfeorganisation leistet ebenfalls Freitodbegleitung.

Dignitas, Postfach 9, 8127 Forch, Telefon 044 980 44 59, Fax 044 980 14 21, Mail dignitas@dignitas.ch, Internet www.dignitas.ch